

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 64 | Wirecard AG

KapMG-Verfahren eröffnet / wichtige Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lassen Ihnen heute neue Informationen zum Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wirecard AG i.I. zukommen.

KapMuG-Verfahren eröffnet

Das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) hat mit heutigem Beschluss (Aktenzeichen 101 Kap 1/22) im KapMuG-Verfahren gegen EY einen Musterkläger bestimmt. Damit beginnt das KapMuG-Verfahren, in dem zahlreiche Fragen aus dem Vorlagebeschluss des Landgericht München I entschieden werden.

Geschädigte Anleger haben ab Bekanntmachung im Bundesanzeiger (voraussichtlich in den nächsten Tagen) 6 Monate Zeit, um sich dem KapMuG-Verfahren anzuschließen. Das Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG-Verfahren) soll geschädigten Anlegern einen einfacheren und kostengünstigen Weg zur Durchsetzung Ihrer Schadensersatzansprüche bieten. Hierbei werden Tatsachen- und Rechtsfragen, welche in mindestens zehn Schadensersatzprozessen gleich sind, inhaltlich gebündelt entschieden. Dies soll ebenso die Arbeitslast von Gerichten minimieren, wie es Anlegern Sicherheit in möglichen Folgeprozessen bietet. Auch eignet es sich als Plattform für Vergleichsgespräche mit den Beklagten und hemmt die Verjährung der Schadensersatzansprüche. Für die Anmeldung der Ansprüche im KapMuG-Verfahren ist zwingend ein Rechtsanwalt erforderlich!

Handlungsoptionen / wichtige Hinweise

Je nachdem, welche Schritte Sie bereits unternommen haben, unterscheiden sich die Handlungsoptionen:

1) Prozesskostenfinanzierung durch LitFin bereits abgeschlossen

Wenn Sie bereits eine Prozesskostenfinanzierung mit LitFin und rechtlicher Betreuung durch Pinsent Masons abgeschlossen haben, müssen Sie nichts weiter tun. Alle Anleger, die sich in den vergangenen Jahren der Prozesskostenfinanzierung durch LitFin angeschlossen haben, sind bereits vertreten. LitFin stellt das notwendige Kapital für die Teilnahme am Musterverfahren gegen EY sowie die Durchsetzung der Ansprüche mit rechtlicher Vertretung durch Pinsent Masons zur Verfügung.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Veinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

2) Prozesskostenfinanzierung durch LitFin noch nicht abgeschlossen

Sofern Sie noch keinen Finanzierungsvertrag mit LitFin abgeschlossen haben, kann eine Finanzierung durch LitFin und rechtliche Betreuung durch Pinsent Masons immer noch erfolgen. LitFin finanziert die Durchsetzung verschiedener Schadensersatzansprüche zahlreicher Kunden aus fast allen EU-Mitgliedstaaten mit Gesamtstreitwert von mehr als 1,4 Milliarden Euro. Im Fall Wirecard unterstützt LitFin die größte Gruppe von Privatanlegern. LitFin arbeitet auf einer sogenannten Non-Recourse-Basis, das heißt wenn das Verfahren nicht erfolgreich ist, erhält LitFin keine Provision und trägt trotzdem die Kosten. Die Last des finanziellen Risikos (Gerichtsgebühren, Rechtsvertretung, Gutachten usw.) liegt also bei LitFin. Im Erfolgsfall erhält der Finanzierer dafür eine prozentuale Erfolgsprovision vom tatsächlich erstrittenen Erlös, die sich nach der Höhe des individuellen Schadens richtet.

Die Finanzierung erstreckt sich in diesem Fall ausschließlich auf das KapMuG-Verfahren, daher sind die Erfolgsprovisionen für LitFin niedriger als beim regulären Klageverfahren gegen EY.

Die Teilnahme an dieser Variante ist ab einer individuellen Schadenshöhe von 20.000 Euro möglich. Die Provision für LitFin beträgt für eine Schadenshöhe

- ab EUR 20.000,00 bis zu EUR 100.000,00 21%
- ab EUR 100.000,00 bis zu EUR 250.000,00 20%
- ab EUR 250.000,00 bis zu EUR 1.000.000,00 19%
- über EUR 1.000.000,00 18%

Bei Interesse können Sie Anleger eine unverbindliche Anfrage auf der Website von LitFin stellen (<https://wirecardclaim.com>) oder eine E-Mail an wirecardclaim@lit-fin.eu senden. Eine Teilnahme ist nur bis zum 15.06.2023 möglich.

Bitte beachten Sie nochmal, dass bei dieser Variante nur das KapMuG-Verfahren abgedeckt ist und kein individuelles Klageverfahren gegen EY.

3) Selbstzahlervariante gewählt und Kanzlei mandatiert

Wenn Sie bereits mit einer Rechtsanwaltskanzlei einen Mandatsvertrag abgeschlossen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kanzlei, ob diese auch die Anmeldung zum KapMuG-Verfahren durchführt. Dies dürfte in der Regel der Fall sein.

4) Bislang nicht tätig geworden Anleger

Sofern Sie bislang nicht tätig geworden sind, sollten Sie zumindest die Ansprüche gegen EY im KapMuG-Verfahren anmelden. Wie bereits berichtet ist hierfür zwingend ein Rechtsanwalt erforderlich. Anleger können sich hierzu gerne an Herrn Rechtsanwalt Michael Siegle unter www.rasiegle.com/wirecard wenden. Herr RA

Siegle ist Justiziar der SdK und verfügt über große Expertise im Sachverhalt Wirecard und beobachtet zusammen mit der SdK die Geschehnisse bereits weit vor der Insolvenz. Er wird die Forderung dann fristgerecht zum KapMuG-Verfahren anmelden. Eine Kostenübersicht ist unter www.rasiegle.com/wirecard abrufbar. Dabei können Sie auswählen, ob Sie zusätzlich zur Anmeldung im KapMuG-Verfahren auch eine außergerichtliche Inverzugsetzung des Anspruchsgegners wünschen. Mittels der Inverzugsetzung stehen Ihnen bis zum möglichen Ausgleich Ihres Schadensersatzanspruchs Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Stand 17.03.2023 sind das insgesamt 6,62%) zu, was je nach Dauer des Rechtsstreits eine erhebliche Summe sein kann.

Einschätzung der SdK

Aus Sicht der SdK sollten alle geschädigten Anleger zumindest ihre Ansprüche im KapMuG-Verfahren anmelden:

- Sofern bereits ein Mandatsverhältnis mit Pinsent Masons/LitFin besteht, müssen die Anleger nichts weiter tun.
- Sofern ein Anleger bislang noch nicht tätig geworden ist, ist aus unserer Sicht ab einem Schaden von 20.000 Euro die Finanzierungsvariante die sinnvollste Option. Gegen eine vergleichsweise geringe Erfolgsprovision kann der Anleger am Verfahren teilnehmen, ohne eigene Kosten aufwenden zu müssen.
- Bei einem Schaden zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro ist eine Finanzierung durch LitFin nicht möglich. Der Anspruch muss auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt angemeldet werden. Anleger können sich hierzu an Herrn RA Siegle wenden.
- Bei einem Schaden unterhalb von 5.000 Euro ist aus unserer Sicht eine KapMuG-Anmeldung durch einen Rechtsanwalt auf eigene Kosten nicht sinnvoll, da die Kosten im Vergleich zum potentiellen Erlös zu hoch sind. Anleger können sich in diesem Fall dem Stiftungsmodell anschließen, für das es keine Mindestschadenssumme gibt. Dabei sollten Anleger jedoch unsere ausführliche Einschätzung zum Stiftungsmodell (siehe Newsletter 47 vom 16.06.2022, abrufbar unter www.sdk.org/wirecard) beachten.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 17.03.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!